ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN 1/2010

§ 1 GELTUNGSBEREICH

- 1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im weiteren "AGB") sind integrierter Bestandteil von Aufträgen, die Mag. Thomas Wondrak (im weiteren "Auftragnehmer") ausführt.
- Für den Fall, daß einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam oder undurchführbar sein sollten, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommt.
- 3. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform.

§ 2 AUFTRAG

- 1. Aufträge sind vom Auftraggeber firmenmäßig gezeichnet zu erteilen.
- 2. Änderungen und Ergänzungen des Auftrages bedürfen der Schriftform.

§ 3 INFORMATIONSPFLICHT DES AUFTRAGGEBERS

Der Auftraggeber sorgt dafür, daß dem Auftragnehmer - auch ohne deren besondere Anforderung - alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden, und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

§ 4 LEISTUNGSERBRINGUNG

- 1. Erfüllungsort sind die Geschäftsräumlichkeiten des Auftragnehmers.
- 2. Der Auftraggeber sorgt dafür, daß die organisatorischen Rahmenbedingungen an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.
- 3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Beratungsauftrag durch sachverständige Mitarbeiter oder gewerbliche/freiberufliche Kooperationspartner (ganz oder teilweise) durchführen zu lassen.

§ 5 ERGEBNISVORLAGE

- 1. Der Auftragnehmer wird, wenn dies im Auftrag so vorgesehen ist, über seine Arbeit schriftliche Ergebnisse vorlegen.
- 2. Nach der Art des Auftragsgegenstandes wird der Auftragnehmer laufend entsprechend dem Arbeitsfortschritt oder einmalig bei Abschluß des Auftrages Ergebnisse vorlegen.

§ 6 GEISTIGES EIGENTUM DES AUFTRAGNEHMERS

- 1. Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür zu sorgen, daß die im Zuge des Auftrages vom Auftragnehmer, seinen Mitarbeitern und Kooperationspartnern erstellten Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Ergebnisse, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger und dergleichen nur für Auftragszwecke Verwendung finden. Insbesondere bedarf die entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers jeglicher Art an Dritte dessen schriftlicher Zustimmung. Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber wird damit nicht begründet.
- 2. Im Hinblick darauf, daß die erstellten Leistungen geistiges Eigentum des Auftragnehmers sind, gilt das Nutzungsrecht derselben auch nach Bezahlung des Honorars ausschließlich für eigene Zwecke des Auftraggebers und nur in dem im Auftrag bezeichneten Umfang. Jede dennoch erfolgte Weitergabe auch im Zuge einer Auflösung des Unternehmens oder eines Konkurses aber auch die kurzfristige Überlassung zu Reproduktionszwecken, zieht die Zahlung einer verschuldensunabhängigen Konventionalstrafe in Höhe des vereinbarten Honorars nach sich. Darüber hinausführende Schadenersatzansprüche können ebenso geltend gemacht werden wie ein eventuelles Nutzungsentgelt. Als Schadenersatz ist in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten.

§ 7 KOOPERATION

- Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Kooperation und Unterstützung.
- Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, keine Schritte zu setzen, die geeignet sind, die Kooperationsbereitschaft und Effizienz der Kooperationspartner und Mitarbeiter des Auftragnehmers zu gefährden. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. Erteilung von Aufträgen auf eigene Rechnung.

§ 8 VERSCHWIEGENHEIT

- 1. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter und die hinzugezogenen Kooperationspartner sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.
- 2. Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Nur der Auftraggeber selbst, seine gesetzlichen Vertretungsorgane und Prokuristen sowie von diesen mit einer schriftlichen Spezialvollmacht ausgestatteten Vertreter können den Auftragnehmer schriftlich von dieser Schweigepflicht entbinden.
- 3. Die Schweigepflicht des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter und der beigezogenen Kooperationspartner gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Auftrages.
- 4. Der Auftragnehmer gewährleistet gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses.

§ 9 GEWÄHRLEISTUNG

- 1. Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich bekanntwerdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung zu beseitigen. Er ist verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 2. Der Auftraggeber hat Anspruch auf kostenlose Beseitigung von Mängeln, sofern diese vom Auftragnehmer zu vertreten sind. Dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach Erbringung der beanstandeten Leistung (Ergebnisvorlage) des Auftragnehmers.
- 3. Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung oder falls die erbrachte Leistung infolge des Fehlschlages der Nachbesserung für den Auftraggeber zu Recht ohne Interesse ist das Recht der Wandlung.

§ 10 HAFTUNG

- 1. Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter handeln bei der Durchführung des Auftrages nach den allgemein anerkannten Prinzipien der Berufsausübung. Er haftet für Schäden nur im Falle, daß ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, und zwar im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
- Der Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten vom Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens jedoch drei Jahre nach dem anspruchsbegründenden Ereignis, gerichtlich geltend gemacht werden.
- 3. Wird die T\u00e4tigkeit unter Einschaltung eines Kooperationspartners, z. B. eines Wirtschaftstreuh\u00e4nders oder eines Rechtsanwaltes durchgef\u00fchrt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so werden bereits hiemit die nach Gesetz und Vertrag entstehenden Gew\u00e4hrleistungs- und Haftungsanspr\u00fcche gegen den Kooperationspartner an den Auftraggeber abgetreten. Weitergehende Anspr\u00fcche gegen den Auftragnehmer bestehen nicht.

§ 11 HONORAR

- 1. Der Auftragnehmer hat als Gegenleistung zur Erbringung seiner Leistungen Anspruch auf Bezahlung des vereinbarten Honorars durch den Auftraggeber.
- 2. Unterbleibt die Ausführung des Auftrages durch Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Honorar.
- 3. Unterbleibt die Ausführung des Auftrages durch Umstände, die einen vom Auftragnehmer zu vertretenden wichtigen Grund darstellen, so hat er nur Anspruch auf den seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil des Honorars. Dies gilt insbesondere dann, wenn die bisherigen Leistungen für den Auftraggeber verwertbar sind.
- 4. Der Auftragnehmer kann die Fertigstellung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Honoraransprüche abhängig machen. Die Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt nicht außer bei offenkundigen Mängeln zur Zurückhaltung der ihm zustehenden Vergütungen.

§ 12 ZEITHONORAR

Soferne nicht die Preisliste des Auftragnehmers zur Anwendung kommt oder anderes schriftlich vereinbart wurde, gebührt ein Zeithonorar, dessen Höhe je nach Art des Auftrages bemessen wird.

§ 13 AUFWANDERSATZ

- 1. Soferne nicht anders schriftlich vereinbart, hat der Auftragnehmer neben dem vereinbarten Honorar noch Anspruch auf Ersatz der getätigten Aufwendungen.
- 2. Unter Aufwendungen sind die in Pkt. 3 der Honorarrichtlinien für Unternehmensberater angeführten Nebenkosten zu verstehen.

§ 14 VERZUGSZINSEN UND RECHTSDURCHSETZUNGSKOSTEN

- 1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, ab Fälligkeit seines Honoraranspruches Verzugszinsen in der Höhe von 1 % p. m. zu verlangen.
- 2. Sollten dem Auftragnehmer im Zuge der gerichtlichen oder außergerichtlichen Rechtsdurchsetzung Kosten erwachsen, insbesondere die Kosten eines Rechtsanwaltes, so sind diese vom Auftraggeber zu tragen.

§ 15 ANZUWENDENDES RECHT, GERICHTSSTAND

- 1. Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht.
- 2. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird das sachlich zuständige Gericht in Wien Innere Stadt als zusätzlicher Gerichtsstand vereinbart.